

## **Satzung**

**24.06.2009**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Coesfeld 06 e.V.

Er entstand am 1. 1. 2006 durch den Zusammenschluss der Sportvereine Rasensport Coesfeld, ESV Sportfreunde Coesfeld und TUS Coesfeld

Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld und ist unter der Nr.121 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Vereinsfarben sind Grün – Weiß - Rot

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Spielgemeinschaften und Kooperationen
5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

### 1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
  - fördernde Mitgliedern ohne Abteilungszugehörigkeit
  - Ehrenmitgliedern
- a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins uneingeschränkt nutzen können.
- b. Fördernde Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit zahlen einen verminderten Grundbeitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.
- c. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Gesamtvorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.  
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- d. Sämtliche Mitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, besitzen dort jedoch kein Stimmrecht.

### 2. Vereins- und Disziplinarmaßnahmen:

Der Gesamtvorstand des Vereins kann bei vereinsschädigendem Verhalten gegen Vereinsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:

- Ermahnung oder Verwarnung
- Zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb
- Zeitweiliger Ausschluss von Veranstaltungen, bei denen der Verein das Hausrecht hat
- Ruhen der Mitgliedsrechte

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Gesamtvorstand zu geben.

Die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Gegen den Beschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Ehrenrat einzulegen. Dieser hat binnen 6 Wochen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- durch Erlöschen der juristischen Person

1. Der Austritt ist spätestens 14 Tage vor Quartalsende dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied die zu zahlenden Beiträge für mehr als 3 Monate nicht gezahlt hat und dieser Rückstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung ausgeglichen wird. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit einem Hinweis auf die mögliche Streichung zu versehen.
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhalten
- wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht
- wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den Gesamtvorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ausschluss. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Grundbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung entscheidet.

Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand erhoben werden. Über abteilungsspezifische Beiträge entscheiden die jeweiligen Abteilungen.

Ferner ist der Verein berechtigt, fremde und eigene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Des Weiteren kann von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren ab Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- die Delegiertenversammlung (DV)
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Ehrenrat

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet wird. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
2. Zur Mitgliederversammlung bzw. zur Delegiertenversammlung muss 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der „Allgemeinen Zeitung“ eingeladen werden. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben und darauf hinzuweisen, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden persönlich

oder in der Geschäftsstelle des Vereins spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zugehen. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, wird nur dann verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit Drei-Viertel-Stimmen-Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Verfügung über Immobilien und Änderungen der Satzung sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

8. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### **Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Abteilungen
- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- zwei Mitgliedern des Ehrenrates

1. Jede Abteilung wählt und entsendet für je angefangene 100 Mitglieder, zwei Delegierte. Stichtag ist der 1. 1. des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet. Vertreter der Abteilungen müssen mindestens 16 Jahre sein.
2. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen.
3. Die Delegierten der Abteilungen werden von den Jahresversammlungen der Abteilungen gewählt. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ernennung der Mitglieder des Ehrenrates
  - Die Zustimmung für Immobiliengeschäfte über 100.000,- € sowie außerordentliche Verpflichtungen über 40.000,- € je Geschäftsvorgang
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung / Verabschiedung des Haushaltsentwurfes
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes. Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - Behandlung von Anträgen
5. Eine Delegiertenversammlung ist mindestens ein mal jährlich im 1. Halbjahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen
6. Zusätzlich kann der Gesamtvorstand außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen
7. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Delegierte oder ein Abteilungsvorstand dies schriftlich verlangen.  
Die außerordentliche Versammlung hat dann binnen 6 Wochen zu erfolgen.
8. Für die Delegiertenversammlung gelten die Vorschriften aus § 10 Nr. 2-3 und 6-8 entsprechend.
9. Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt unter Leitung eines von der Versammlung gewählten Mitglieds.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - der/ Präsidenten / dem Präsidentin
  - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
- der stellvertretenden Geschäftsführerin / dem stellvertretenden Geschäftsführer
- der Finanzleiterin / dem Finanzleiter
- der stellvertretenden Finanzleiterin / dem stellvertretenden Finanzleiter
- den Abteilungsleiterinnen / den Abteilungsleitern
- dem/der Vorsitzenden des Beirates
- der Sozialwartin / dem Sozialwart
- der Jugendwartin / dem Jugendwart

## 2. Wahl des Gesamtvorstandes

Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt;

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende und eine Stellvertreterin / Stellvertreter
- die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- die stellvertretende Finanzleiterin / der stellvertretende Finanzleiter
- der/die Vorsitzende des Beirates

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- die Präsidentin / der Präsident
- eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretende Vorsitzende
- die Finanzleiterin / der Finanzleiter
- die Sozialwartin / der Sozialwart
- die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer

Die Wahl der Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter erfolgt auf den Jahresversammlungen der Abteilungen.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

3. Die Einladungen zu den Sitzungen des GV erfolgen durch die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

## 4. Aufgaben

Der Gesamtvorstand regelt im Rahmen der Satzung alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind.

Auf Antrag von 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat der/die Vorsitzende den Gesamtvorstand binnen 14 Tagen einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat 1 Stimme.

Die Stimmen der Abteilungsleiter/innen verteilen sich nach folgendem

Schlüssel:

bis 100	Abteilungsmitglieder	= 1 Stimme
bis 250	Abteilungsmitglieder	= 2 Stimmen
bis 500	Abteilungsmitglieder	= 3 Stimmen
bis 1000	Abteilungsmitglieder	= 4 Stimme
über 1000	Abteilungsmitglieder	= 5 Stimmen

Es gilt der Mitgliederstand *vom 01.01. des laufenden Jahres.*

Der Gesamtvorstand schlägt der Delegiertenversammlung Mitglieder zur Wahl in den Ehrenrat und zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor

Ein verhinderter Abteilungsleiter kann durch ein anderes Abteilungsvorstandsmitglied vertreten werden.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführender Vorstand**

1. der (geschäftsführende) Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Geschäftsführer/in und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin
  - dem/der Finanzleiter/in und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt die laufenden Aufgaben soweit sie nicht aufgrund ihrer Bedeutung vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen oder soweit der Gesamtvorstand sie sich nicht vorbehalten hat. Er ist außerdem für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der DV und MV aus. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

#### **§ 14 Abteilungen**

Die Abteilungsleiter/innen können vom geschäftsführenden Vorstand zu besonderen Vertretern/innen im Sinne des § 30 BGB für den jeweiligen Geschäftsbereich ihrer Abteilung bestellt werden.

Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter/innen ist im Innenverhältnis auf solche Geschäfte beschränkt, die im Rahmen des genehmigten Abteilungsbudgets liegen

Die Abteilungen regeln über eine Abteilungsordnung ihre Angelegenheiten selbständig, soweit nicht nach der Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind. Die Leitung obliegt dem/der Abteilungsvorsitzenden.

Die Abteilungsordnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem geschäftsführendem Vorstand verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

Die DV bestimmt, welche Sportgruppen des Vereins eine Abteilung bilden.

#### **§ 15 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
  - die Jugendversammlung und
  - der Jugendvorstand
5. Näheres regelt die Jugendordnung

#### **§ 16 Ehrenrat**

Dem Ehrenrat gehören an:

- die Ehrenmitglieder
- die von der DV mit Zwei-Drittel-Mehrheit gewählten Mitglieder.

Ist die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates kleiner als 7 Mitglieder, sind von der nächsten DV weitere Mitglieder zu wählen.

Der Ehrenrat ist zuständig

- als Berufungsinstanz bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- desgleichen bei Vereins- und Disziplinarmaßnahmen
- bei Entscheidungen über Ehrungen gem. der Ehrenordnung des Vereins.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 17**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewährt werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

**§ 18**  
**Fusion bzw. Verschmelzung**

Über eine Fusion mit einem anderen Verein oder das Aufgehen in einen anderen Verein wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt. Der Beschluss gilt mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als gefasst. Sämtliche Rechte und Pflichten inklusive der Vermögenswerte gehen auf den neuen Verein über.

**§ 19**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.